

# Hinweise und rechtliche Grundlagen zur Festsetzung kommunaler Steuern, Gebühren und sonstiger Abgaben

## 1. Gewerbesteuer

### Festsetzung und Höhe

Die Heranziehung zur Gewerbesteuer erfolgt auf der Grundlage des Gewerbesteuergesetzes (GewStG). Die Höhe ergibt sich nach dem vom Finanzamt festgesetzten Messbetrag und dem von der jeweiligen Gemeinde bestimmten Hebesatz.

Bis zur Bekanntgabe anderer Vorauszahlungsbeträge sind auch in den folgenden Kalenderjahren die Vorauszahlungen in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeitstagen zu leisten. Art und Berechnung der Nachzahlungs-/ Erstattungsinsen ergibt sich aus den §§ 233a ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 v.H. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundet.

### Fälligkeit - Abrechnung - Aufrechnung

- Abschlusszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig.
- Vorauszahlungen sind bis zur Bekanntgabe anderer Vorauszahlungsbeträge in der umseitig genannten Höhe zu den angegebenen Zeitpunkten zu entrichten. Vorauszahlungen, die nach dem 15.11. eines Jahres festgesetzt bzw. angepasst werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

Bei der Gewerbesteuerfestsetzung für einen Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) werden die bereits für dieses Jahr entrichteten Vorauszahlungen auf die Steuerschuld angerechnet. Hat die umseitige Abrechnung eine Restschuld ergeben, so erhöht sich die Schuld um den Betrag, der sich aus den von Ihnen noch nicht entrichteten Vorauszahlungen für diesen Erhebungszeitraum errechnet. Dieser rückständige Betrag ist jedoch - anders als die übrige Restschuld - sofort zur Zahlung fällig (§ 20 Abs. 2 GewStG).

## 2. Grundsteuer

### Festsetzung und Höhe

Dieser Bescheid wird erteilt, weil Grundsteuern entweder erstmalig festzusetzen oder bereits bekanntgegebene Steuerbeträge zu ändern sind. Die Grundsteuer bemisst sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.V.m. dem Bewertungsgesetz (BewG). Der vom Finanzamt festgesetzte Grundsteuermessbetrag wird mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde multipliziert und ergibt so die Höhe der jährlichen Grundsteuerlast. Dabei wird unterschieden in:

- Grundsteuer A = land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Grundsteuer B = sonstiges Grundvermögen

### Geltungsdauer des Grundsteuerbescheides

Der Bescheid über die Grundsteuer gilt für das laufende Kalenderjahr, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt bzw. Gemeinde kann die Grundsteuer jeweils für ein weiteres Kalenderjahr festgesetzt werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung gelten die in diesem Bescheid getroffenen Festsetzungen gem. § 27 Abs. 3 GrStG für ein weiteres Kalenderjahr d.h. es treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Beträge sind auch weiterhin an den angegebenen Fälligkeitstagen zu entrichten. Die Grundsteuer kann auf Antrag des Steuerschuldners in einem Jahresbetrag jeweils am 1. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden. Dieser Bescheid ergeht an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer (siehe auch Punkt 6: Gesamtschuldnerschaft).

### Ende der Steuerpflicht bei Eigentumswechsel

Geht das Grundstück auf einen anderen Eigentümer über, dann bleibt der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat. Das im Laufe des Jahres übergegangene Grundstück wird dem neuen Eigentümer zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres zugerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Eigentümer Steuerschuldner und die Grundsteuer ist von ihm noch zu begleichen. Die dingliche Haftung des Grundstücks aufgrund gesetzlicher Regelung bleibt hiervon unberührt. Andere vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

## 3. Hundesteuer

### Festsetzung und Erhebung

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer bildet die auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlassene Satzung in der jeweils für das entsprechende Jahr geltenden Fassung.

### Geltungsdauer

Der Bescheid über die Hundesteuer gilt, wenn er eine Festsetzung für das lfd. Jahr enthält, auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid für das jeweils laufende Jahr ersetzt wird.

### Steuerpflicht/ Haftung

Steuerpflichtig ist, wer einen über vier Monate alten Hund hält. Neben dem Halter haftet der Eigentümer des Hundes für die Hundesteuer, auch wenn er den Hund nicht selbst hält. Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird. Dauert die Hundehaltung weniger als 3 aufeinanderfolgende Monate, entsteht keine Steuerpflicht.

### Anmeldepflicht

Wer einen steuerpflichtigen Hund im Laufe des Jahres erwirbt, hat dies ohne Rücksicht darauf, ob die Hundesteuer für diesen bereits entrichtet ist oder nicht, anzuzeigen. Wer einen noch nicht vier Monate alten Hund hält, muss ihn nach Erreichen des Alters von vier Monaten beim Steueramt anmelden.

### Abmeldepflicht

Wird ein Hund während des Rechnungsjahres verkauft oder getötet oder ist er verendet oder entlaufen und nicht mehr zurückgekehrt, so muss er beim Steueramt abgemeldet werden. Über Weggabe oder Tötung sind Nachweise vorzulegen. Die Abmeldung kann auch schriftlich geschehen.

## 4. Wasser- und Entwässerungsgebühren

Die Wasser- und Entwässerungsgebühren werden gemäß des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) bzw. Entwässerungssatzung (BGS-EWS) erhoben.

## 5. Abwasser-/ Kleininleiterabgabe

Diese Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwassergebühr für Kleininleiter wird gemäß Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nach der jeweils gültigen Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe erhoben. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre (mit den gleichen Fälligkeitstagen und Beträgen), soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

## 6. Gesamtschuldnerschaft und Haftung des Grundstücks

Abgabenbescheide ergehen in der Regel nur an einen Schuldner, wirken aber zugleich für und gegen alle weiteren Beteiligten. Miteigentümer/ -schuldner sind **Gesamtschuldner** nach § 44 Abgabenordnung (AO). Grundstücksbezogene Kommunalabgaben ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## 7. Verspätete Zahlung

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 5 Tagen gemäß Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung (AO) bzw. Art. 18 Kostengesetz (KG) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen abgerundeten Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag. Außerdem haben Sie ggf. die entsprechenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift **bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim**, Marktplatz 23, 86653 Monheim, bzw. bei der Behörde einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg - Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist **bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22.06.2007 (sh. GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.  
Ein elektronisch eingelegter Widerspruch ist grundsätzlich mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (vgl. Art. 3a BayVwVfG). Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist ebenfalls möglich, muss aber den Anforderungen entsprechen (Details hierzu und zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern allgemein können u.a. der Internetseite: [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) entnommen werden).  
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag, oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.
- Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern, Abgaben und Gebühren nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

### Hinweis zu den Kosten im Rechtsbehelfsverfahren:

Bei einem erfolgreichen Rechtsbehelf entstehen dem Rechtsbehelfsführer keine Kosten. Ist ein förmlicher Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch oder Klage) erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, die Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens zu tragen.